

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schönholzerswilen (GemO)

vom 21. November 2018

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Schönholzerswilen,

gestützt auf § 59 der Verfassung des Kantons Thurgau¹ und § 3 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Gemeinden² und nach Einsicht in die Botschaften des Gemeinderates vom 8. Januar 2018 und 22. Oktober 2018,

erlässt,

I. Die Gemeinde

Art. 1

Grundlage

Die Politische Gemeinde Schönholzerswilen (die Gemeinde) ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987³.

Art. 2

Aufgaben und Ziele

¹ Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Bevölkerung.

² Sie besorgt in den Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die übergeordnete Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

³ Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften zusammenschliessen oder sich an solche beteiligen, Verträge eingehen, anderen Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts Leistungsaufträge erteilen.

Art. 3

Organisation

Die Organe der Gemeinde sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b. der Gemeinderat;
- c. die Rechnungsprüfungskommission;

¹ RB 101.

² RB 131.1.

³ RB 101.

- d. das Wahlbüro; und
- e. die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis.

Art. 4

Publikationsorgan Das amtliche Publikationsorgan wird durch den Gemeinderat bestimmt.

II. Die politischen Rechte

Art. 5

Stimm- und Wahlrecht ¹ Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts regelt das Gesetz vom 12. Februar 2014⁴ über das Stimm- und Wahlrecht.
² In der Gemeinde wohnhafte Jugendliche und niedergelassene Ausländer und niedergelassene Ausländerinnen ab 16 Jahren können an der Gemeindeversammlung teilnehmen und ohne Stimmrecht beratend mitwirken.

Art. 6

Ausübung der politischen Rechte ¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung aus.
² Die Gemeindeversammlung kann, auf Antrag des Gemeinderates, bestimmte Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.
³ Eidgenössische, kantonale und Bezirkswahlen sowie eidgenössische und kantonale Abstimmungen werden durch die Stimmberechtigten an der Urne entschieden.
⁴ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeinderat, werden im Majorzverfahren an der Urne gewählt.

Art. 7

Stille Wahl ¹ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros können in stiller Wahl gewählt werden.
² Die stille Wahl ist öffentlich auszuschreiben. Die Wahlvorschläge sind wie bei den Urnenwahlen gemäss dem Gesetz vom 12. Februar 2014⁵ über das Stimm- und Wahlrecht zu bezeichnen und mit den notwendigen Unterschriften zu versehen und bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
³ Gehen bis zum 55. Tag vor dem Wahlgang so viele Vorschläge ein, als Mandate zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen in stiller Wahl als gewählt und publiziert die Wahl. Gehen keine, mehr oder weniger Vorschläge ein, als Mandate zu besetzen sind, erfolgt die Wahl an der Urne.

⁴ RB 161.1.

⁵ RB 161.1.

III. Die Gemeindeversammlung

A. Zuständigkeiten

Art. 8

Rechtsetzung

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in Form von Reglementen.

² Wichtige rechtsetzende Bestimmungen sind insbesondere:

- a. die Gemeindeordnung;
- b. das Baureglement und der Zonenplan;
- c. Reglemente mit finanziellen Auswirkungen und Auswirkungen auf Rechte und Pflichten der Adressaten.

Art. 9

Finanzen

¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst über Budget und Jahresrechnung der Gemeinde.

² Sie setzt den Steuerfuss fest.

³ Sie bewilligt Kredite, die nicht im Budget enthalten sind und welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates (Artikel 23) übersteigen.

Art. 10

Weitere Aufgaben und Befugnisse

Die Gemeindeversammlung hat zudem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Änderung im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen;
- b. Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates (Artikel 23) überschreiten;
- d. Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren;
- e. Beschluss über die Mitgliedschaft in einem Gemeindezweckverband oder über die Beteiligung an Unternehmen, welche finanzielle Verpflichtungen auslösen, die über der Kompetenz des Gemeinderates (Artikel 23) liegen;
- f. Übernahme neuer oder Veräusserung bestehender Werkbetriebe.

B. Verfahren

Art. 11

Einberufung und Frist

¹ Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat einberufen, wenn:

1. die Geschäfte es erfordern; in jedem Fall nach den Bestimmungen gemäss Artikel 9; oder
2. ein Fünftel der Stimmberechtigten beim Gemeinderat schriftlich und

unter Angabe der Gründe es verlangt.

² Die Einberufung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch eine schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden sowie der Zustellung der Stimmrechtsausweise.

Art. 12

Botschaft

¹ Alle Geschäfte an der Gemeindeversammlung sind in der Regel mit einer Botschaft mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen.

² Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Informationsveranstaltungen durchführen.

Art. 13

Ordnung

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident oder die Gemeindevizepräsidentin führt an der Versammlung den Vorsitz.

² Er oder sie kann Teilnehmer oder Teilnehmerinnen, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung, wegweisen.

³ Er oder sie ist berechtigt, eine Versammlung aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.

Art. 14

Eröffnung

¹ Der Vorsitzende oder die Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen:

- a. die Einladung zur Versammlung,
- b. die Stimmberechtigung von Teilnehmern und
- c. die Traktandenliste.

² Nach der Eröffnung werden die Stimmzähler gewählt.

Art. 15

Traktanden

An der Gemeindeversammlung können nur solche Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Art. 16

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.

² Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind spätestens an der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung vorzulegen.

Art. 17

Ordnungsantrag Ordnungsanträge sind Gegenstand sofortiger Beratung und Entscheidung.

Art. 18

Diskussion Wer sprechen will, hat das Wort zu verlangen und sein Votum abzugeben.
Nach geschlossener Diskussion wird das Wort nicht mehr erteilt.

Art. 19

Abstimmungen ¹ Die Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht die geheime Abstimmung verlangt wird oder das kantonale Recht oder ein Reglement der Gemeinde die geheime Abstimmung verlangt.
² Wird von der Versammlung die geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert wird, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.
³ Das Ergebnis der offenen Abstimmung wird durch das Handmehr ermittelt und ist durch die Stimmenzähler festzustellen.
⁴ Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmenzähler unverzüglich das Ergebnis.

Art. 20

Protokoll ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen.
² Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden und dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin zu unterschreiben und an der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
³ Es steht eine Woche nach der Versammlung während 20 Tagen zur Einsicht offen.

IV. Der Gemeinderat

A. Zuständigkeiten

Art. 21

Führung der Gemeinde ¹ Der Gemeinderat ist die ordentliche, geschäftsführende und vollziehende Gemeindebehörde.
² Er führt die Gemeinde strategisch und plant deren nachhaltige Entwicklung.
³ Er vertritt die Gemeinde nach aussen.

Art. 22

Gemeindeangelegenheiten Der Gemeinderat besorgt alle Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung oder durch kantonales Gesetz oder Verordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 23

Finanzen Der Gemeinderat beschliesst aus wichtigen Gründen über im Budget nicht vorgesehene

- a. gebundene Ausgaben;
- b. neue einmalige Ausgaben bis 100 000 Franken;
- c. neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis 25 000 Franken.

Art. 24

Weitere Aufgaben und Befugnisse ¹ Der Gemeinderat hat zudem insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen, soweit sie sich nicht nach Artikel 8 richten;
- b. Führung des Baubewilligungsverfahrens und Handhabung der Baupolizei;
- c. die Anstellung und Regelung der Arbeitsverhältnisse des Gemeindepersonals.

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach Artikel 22.

B. Organisation und Verfahren

Art. 25

Zusammensetzung und Wahl Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und vier weiteren Mitgliedern.

Art. 26

Organisation ¹ Der Gemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme des Gemeindevorsitzenden oder der Gemeindevorsitzenden selbst.

² Er erlässt für seine Tätigkeit in eigener Kompetenz ein Geschäftsreglement.

Art. 27

Kollegial- und Ressortprinzip ¹ Der Gemeinderat entscheidet als Kollegium.

² Für die Vorbereitung und den Vollzug werden die Geschäfte des Gemeinderates nach Ressorts auf die einzelnen Mitglieder verteilt und zur selbständigen Erledigung übertragen. Das Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.

Art. 28

Gemeindevorsitzender oder ¹ Der Gemeindevorsitzende oder die Gemeindevorsitzende übt selbständig jene

Gemeindepräsidentin Befugnisse aus, die ihm oder ihr nach der kantonalen Gesetzgebung und den Reglementen und Beschlüssen übertragen sind. Näheres regelt das Geschäftsreglement des Gemeinderates.

² Er oder sie unterzeichnet alle Weisungen und Entscheide im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin.

³ Er oder sie beschliesst unter Orientierung des Gemeinderates über einmalige Ausgaben und die Vergabe von Arbeiten an Dritte bis zu 2 000 Franken, maximal 10 000 Franken pro Jahr.

⁴ Er oder sie ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit.

Art. 29

Gemeindeverwaltung Der Gemeinderat leitet die Gemeindeverwaltung und sorgt für eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung. Näheres regelt das Geschäftsreglement des Gemeinderates.

Art. 30

Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin ¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil, wirkt mit beratender Stimme mit und hat das Antragsrecht.

² Er oder sie führt das Protokoll der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates sowie des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge.

³ Er oder sie unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin alle Weisungen und Entscheide im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates.

⁴ Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem Geschäftsreglement des Gemeinderates.

Art. 31

Sitzungen ¹ Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern; oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern.

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident oder die Gemeindevizepräsidentin führt an der Sitzung den Vorsitz.

³ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

Art. 32

Dringende Geschäfte ¹ Über Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, entscheidet der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin in Absprache mit dem verantwortlichen Ressortchef oder der verantwortlichen Ressortchefin.

² Der Gemeinderat ist spätestens an der nächsten Sitzung zu orientieren.

Art. 33

Beschlüsse

¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Mehrheit der Stimmenden entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

³ Einzelne Geschäfte können auf dem Zirkularweg beschlossen werden. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder; diese sind an der nächsten Sitzung zu erwähnen und protokollieren.

Art. 34

Protokoll

¹ Über die Verhandlungen der Sitzungen des Gemeinderates ist ein Protokoll zu führen.

² Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden und vom Gemeindeschreiber oder von der Gemeindeschreiberin unterschreiben und an der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Es ist nicht öffentlich.

V. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 35

Zusammensetzung und Organisation

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Suppleanten.

² Sie konstituiert sich selbst.

Art. 36

Zuständigkeiten

¹ Die Kommission prüft die Buchhaltung und Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht.

² Sie ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Beschlüsse, Verträge und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.

³ Sie erstellt der zuständigen Gemeindebehörde und den für die Genehmigung der Rechnung zuständigen Instanzen einen schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 37

Externe Prüfung

Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, kann die Kommission dem Gemeinderat beantragen, die Jahresrechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.

VI. Das Wahlbüro

Art. 38

Zusammensetzung

¹ Das Wahlbüro besteht aus sechs Mitgliedern:

- a. dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin als Leiter oder Leiterin;
- b. dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin als Sekretär oder Sekretärin; und
- c. den vier Urnenoffizianten oder Urnenoffiziantinnen und zwei Ersatzmitgliedern.

² Bei Proporzwahlen des Bundes und des Kantons können weitere Personen beigezogen werden.

Art. 39

Zuständigkeiten

¹ Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe und ermittelt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach dem Gesetz vom 12. Februar 2014⁶ über das Stimm- und Wahlrecht.

VII. Die Kommissionen

Art. 40

Geschäftsübertragung und Vollzugsdelegation

¹ Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, bestellt der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis. Diese unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates und dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen.

² Der Gemeinderat kann zudem Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben bestellen.

³ Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat die Kommissionsmitglieder oder Beauftragte während der Amtsdauer entlassen.

⁴ Er regelt weiter die Zuständigkeiten, Kompetenzen und Berichterstattung in seinem Geschäftsreglement.

VIII. Der Rechtsschutz

Art. 41

Rekurs gegen Entscheide

¹ Gegen Entscheide des Gemeinderates oder der Gemeindeversammlung kann

⁶ RB 161.1.

Rekurs erhoben werden.

² Zuständige Instanz ist das Departement, dessen Sachbereich betroffen ist; sofern nicht der Weiterzug an eine Rekurskommission offen steht.

³ Im Übrigen geltend die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Februar 1981⁷ über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 42

Rekurs gegen Wahlen und Abstimmungen

¹ Stimmberechtigte können wegen Verletzung des Stimm- und Wahlrechts einschliesslich Rechtsverletzung bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen Rekurs erheben.

² Rekursinstanz bei Abstimmungen und Gemeindewahlen ist das zuständige Departement, bei den übrigen Wahlen die Genehmigungsinstanz.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Februar 2014⁸ über das Stimm- und Wahlrecht.

⁴ Rechtsmittel im Zusammenhang mit eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen richten sich nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976⁹ über die politischen Rechte.

IX. Die Schlussbestimmungen

Art. 43

Revision

Die Gemeindeordnung kann jederzeit ganz oder teilweise mit der Mehrheit durch die Gemeindeversammlung geändert werden.

Art. 44

Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Die Gemeindeordnung vom 1. Juni 2003 wird aufgehoben.

² Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung des Regierungsrates.

⁷ RB 170.1.

⁸ RB 161.1.

⁹ SR 161.1.

Schönholzerswilen, 21. November 2018

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Fredy Oettli

Gaston Zwahlen

Genehmigung durch den Regierungsrat: